

Umfassblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 292.

Donnerstag den 19. December

1850.

3. 2346. (2) Nr. 9206.

Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steierm. illir. Finanz-Landesdirection sind folgende Verlagsplätze in Erledigung gekommen, und zwar im Kronlande Krain:

Der Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Läk; der Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu St. Martin bei Littay; der Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Aßling, dann der Tabak- und Stämpel-Unterverlag zu Ratschach im Kronlande Kärnten; die Tabak-Großstrafik zu Ferlach; die Tabak-Großstrafik zu Guttaring, und die Tabak-Großstrafik zu Weitersfeld.

Diese Verlagsplätze werden im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte jenen geeignet erkannten Bewerbern, welche die geringste Verschleißprovision fordern, verliehen.

Die beiden Hauptverlage zu Läk und St. Martin haben ihren Materialbedarf, sowohl an Tabak als Stämpelpapier bei dem Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazin zu Laibach zu fassen, welches von Läk 3 Meilen und von St. Martin 6 Meilen entfernt ist.

Dem Hauptverlag zu Läk sind 1 Unterverleger, 1 Großstrafikant und 31 Strafikanten, jenem zu St. Martin aber 1 Unterverleger und 37 Strafikanten zur Materialfassung zugewiesen.

Der Unterverlag zu Aßling hat seinen Materialbedarf sowohl an Tabak- als Stämpelpapier bei dem Hauptverlag zu Krainburg, der Unterverlag zu Ratschach aber bei dem Hauptverlag zu St. Martin zu fassen, wovon jeder 5 Meilen entfernt ist.

Dem Unterverlage zu Aßling, so wie jenem zu Ratschach sind 16 Strafikanten zugewiesen.

Die Großstrafik zu Ferlach hat ihren Materialbedarf bei dem Districtsverlag zu Klagenfurt, welcher $2\frac{1}{4}$ Meilen entfernt ist, die beiden Großstrafiken zu Guttaring und Weitersfeld aber bei dem Subverlag zu Friesach, welcher von der ersten $2\frac{1}{4}$ Meilen, von der letzten aber 5 Meilen entfernt ist, zu fassen.

Der Großstrafik zu Ferlach sind 41, der Großstrafik zu Guttaring 21, und der Großstrafik zu Weitersfeld 30 Strafikanten zugewiesen.

Nach den für den Zeitraum eines Jahres verfaßten neuesten Erträgnisausweisen ergaben sich folgende Resultate, und zwar: bei dem Hauptverlag zu Läk betrug der Verkehr in der Jahresperiode vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1849 an Tabak von 17796 Pfunden, im Gelde 9735 fl. 15 kr., an Stämpelpapier der höhern 108 " — " und der mindern Classen 2132 " 41 ".

Insummaison also . . . 11975 fl. 56 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezug von 8 Percenten aus dem Tabak . . . 778 fl. 49 kr., dann von 1 und $2\frac{1}{4}$ % aus dem Stämpelpapier-Verschleife 54 " 23 $\frac{3}{4}$ " einen jährl. beiläufigen Brutto-

Ertrag von . . . 833 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr.

Bei dem Hauptverlag zu St. Martin betrug der Verschleiß in dem Zeitraum vom 1. September 1849 bis Ende August 1850 an Tabak, mit Inbegriff des Berglimito von 16153 Pfund, im Gelde 8887 fl. 49 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezug von 8 Percenten aus dem Tabak überhaupt und mit Inbegriff des alla minuta-Gewinnes zusammen eine jährliche Brutto-Einnahme von 862 fl. 27 kr.

Bei dem Unterverlag zu Aßling betrug der Verkehr in der Jahresperiode vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1849 an Tabak

von 11256 Pfunden, im Gelde 5731 fl. 4 $\frac{3}{4}$ kr. an Stämpelpapier der höhern 170 " — " und der mindern Classen 839 " 33 "

Zusammen . . . 6740 fl. 37 $\frac{3}{4}$ kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezug von 5 Percenten aus dem Tabak . . . 286 fl. 33 kr., dann von 1 und $2\frac{1}{4}$ % aus dem Stämpelpapier-Verschleife . . . 22 " 41 $\frac{1}{4}$ " einen beiläufigen jährl. Brutto-

Ertrag von . . . 309 fl. 14 $\frac{1}{4}$ kr.

Bei dem Unterverlag zu Ratschach betrug der Verschleiß in dem Zeitraum vom 1. September 1849 bis Ende August 1850 an Tabak mit Inbegriff des Militär-Limico von 5347 Pfunden im Gelde 3240 fl. 27 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezug von 5 Percenten aus dem Tabak überhaupt, und mit Inbegriff des alla minuta-Gewinnes zusammen eine jährliche Brutto-Einnahme von . . . 355 fl. 9 kr.

Bei der Großstrafik zu Ferlach betrug der Verschleiß in dem Zeitraum vom 1. August 1849 bis Ende Juli 1850 an Tabak, mit Inbegriff des Berglimito von 23600 Pfunden, im Gelde 12370 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr., dann an Stämpelpapier 1040 " — "

zusammen also . . . 13410 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezug von 5 Percenten aus dem Tabak, mit Inbegriff des alla minuta-Gewinnes . . . 743 fl. 35 $\frac{3}{4}$ kr. dann von $\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ % aus dem Stämpelpapier-Verschleife . . . 19 " — " einen beiläufige jährliche Brutto-

Einnahme von . . . 762 fl. 35 $\frac{3}{4}$ kr.

Bei der Großstrafik zu Guttaring betrug der Verschleiß in dem Zeitraum vom 1. August 1849 bis Ende Juli 1850 an Tabak von 15800 Pfunden, im Gelde 8170 fl. 14 $\frac{1}{4}$ kr. und an Stämpelpapier . . . 340 " 36 "

zusammen also . . . 8510 fl. 50 $\frac{3}{4}$ kr.

Dieser Verschleiß gewährt bei einem Bezug von 5 Percenten aus dem Tabak, mit Inbegriff des alla minuta-Gewinnes 577 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr. dann von $\frac{1}{2}$ und 2 Percenten aus dem Stämpelpapier-Verschleife . . . 4 " 53 $\frac{1}{4}$ kr.

eine beiläufige jährliche Brutto-Einnahme von . . . 582 fl. 21 $\frac{3}{4}$ kr.

Bei der Großstrafik zu Weitersfeld betrug der Verschleiß in dem Zeitraum vom 1. August 1849 bis Ende Juli 1850 an Tabak von 18650 Pfunden, im Gelde 9200 fl. 7 kr., an Stämpelpapier . . . 387 " 12 "

Zusammen also . . . 9587 fl. 19 kr.

Dieser Verschleiß gewährt bei dem Bezug von 5 Percenten aus dem Tabak überhaupt, und mit Inbegriff des alla minuta-Gewinnes pr. . . 533 fl. 19 $\frac{1}{4}$ kr. dann von $\frac{1}{2}$ und 2 Percenten aus dem Stämpelpapier-Verschleife . . . 7 " 19 $\frac{1}{4}$ "

eine jährl. Brutto-Einnahme von . . . 540 fl. 38 $\frac{3}{4}$ kr.

Bei der Bewerbung um diese Verlagsplätze hat nur die Tabakverschleiß-Provision den Gegenstand des Anbotes zu bilden.

Hierbei ist, falls die Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigen, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Credits ist gleich der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. Die Caution für den Tabak und das Geschirr beträgt: bei dem Hauptverlage zu Läk . . . 2500 fl., Hauptverlage zu St. Martin 1800 " Unterverlage zu Aßling . . . 400 " Unterverlage zu Ratschach . . . 240 " Großstrafik zu Ferlach . . . 810 " Großstrafik zu Guttaring . . . 600 " und bei der Großstrafik zu Weitersfeld 700 " welche noch vor Uebernahme des Commissions-Geschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten ist.

Die Bewerber um diese Verschleißplätze haben zehn Procente der Caution als Badium vorläufig bei der betreffenden General-Bezirkskasse zu erlegen, und die diesfällige Quitzung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 10. Jänner 1851 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für den Tabak-Verlag zu . . . und zwar bezüglich des Hauptverlages zu Läk und des Unterlages zu Aßling bei der General-Bezirks-Verwaltung zu St. Martin bei Littay, dann des Unterlages zu Ratschach, bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt; — in Betreff der Großstrafiken zu Ferlach, Guttaring und Weitersfeld aber bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen ist.

Die Offerte sind nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- über das erlegte Badium,
- über die erlangte Großjährigkeit, und
- mit dem obrigkeitslichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlag der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete Entschädigung oder Provisionserhöhung nachträglich statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgnis-Ausweis sind bezüglich des Hauptverlages zu Läk, dann des Unterlages zu Aßling bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Laibach, hinsichtlich des Hauptverlages zu St. Martin bei Littay, dann des Unterlages zu Ratschach bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt, — in Betreff der Großstrafiken zu Ferlach, Guttaring und Weitersfeld aber bei der k. k. General-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur, und im Verlagsorte einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung

überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in sofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleifer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann die Verschleißbefugniß so gleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes auf 30 kr. Stämpel.

Ich Endesfertigter erkläre mich bereit, den Tabakverlag zu . . . unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von . . (mit Buchstaben ausgeschrieben) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der Kundmachung bezeichneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

Datum.

Eigenhändige Unterschrift.
Charakter.

Wohnort.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabakverschleißes zu . . .

3. 2421. (1) Nr. 10,392.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daß in der VIII. k. k. Finanzwache - Section mehrere Oberaufsehers- und 45 Aufsehersposten zu besetzen sind.

Es werden hiezu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körper haben; c) unverehelicht, und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind; d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig stehen.

Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder noch vor Verlauf eines Jahres nach Erlangung des Militärabschiedes zur k. k. Finanzwache übertreten, geniesen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden.

e) Der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen.

Die Aufnahme in den Mannschaftsstand geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von 4 Jahren, mit dem der Cameral - Bezirks - Behörde vorbehalteten Rechte, den aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können.

Nach Verlauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben.

War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdienner Anspruch hat.

Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärdienste zu.

Die Genüsse der Mannschaft bestehen:

1. In einer täglichen Löhnnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwan-

zig und für den Recipienten mit fünf und dreißig Kreuzern;

2. in einem Provinzial - Zuschusse zur Löhnnung, und zwar, gegenwärtig mit tägl. zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher und sieben Kreuzern für den Recipienten;

3. in einem Bekleidungsbeitrage von jährl. 15 fl.;

4. in der Unterbringung auf Kosten des Staatschahes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen;

5. in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung;

6. im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, derern geringste in tägl. 8 (acht) Kreuzern besteht;

7. die Witwen und Kinder der zum Mannschaftsstand Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions - Vorschriften behandelt.

Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die erwähnten Eigenschaften besitzen haben sich hieramts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden.

k. k. Cameral - Bezirks - Verwaltung.
Laibach am 13. December 1850.

3. 2412. (2)

Kundmachung.

Zufolge einer mit telegraphischer Depesche vom 2. I. M. mitgetheilten Anordnung des Herrn Finanz - Ministers wird bekannt gemacht, daß die in der letzten Abtheilung der Kundmachung vom 16. April d. J. den Subscribers zu dem freiwilligen lombardisch - venetianischen Anleihen gewährten Vortheile auch auf die Offerten bei der mit der Kundmachung vom 25. v. M. neuerlich eröffneten Subscriptions - Verhandlung ausgedehnt werden, dergestalt, daß auch diese letztern Theilnehmer in gleicher Weise, wie es für die früheren Subscribers bestimmt worden war, das Recht erhalten, zu verlangen, daß ihre Anbote von jenen Beträgen abgerechnet werden, welche sie bei der Umlegung des Zwangs - Anleihe treffen.

Es bleibt jedoch die Bestimmung aufrecht, daß in keinem Monate ein minderer, als der im §. 2 der erwähnten Kundmachung vom 25. v. M. festgesetzte Betrag eingehen dürfe.

Mit Berufung auf diese letztere Kundmachung wird übrigens noch beigefügt, daß die Subscription erst mit 17. Jänner 1851 geschlossen und hiernach jeder der sonstigen im §. 3 der verlaubten Bedingungen angedeuteten Termine um 6 Tage verlängert wird.

Verona den 2. December 1850

Von der k. k. Finanz - Ober - Direction.

Schwind m p.

3. 2417. (1)

Nr. 2530.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 9. August 1850 in Laibach verstorbenen Herrn Leopold Philip, gewesenen k. k. Cameral - Secretär in Triest, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben den 14. Jänner k. J., Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungs - Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Laibach I. Section am 12. December 1850.

3. 2409. (2)

Nr. 1005.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Sittich haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des, am 20. August d. J. verstorbenen Joseph Kastelli, vulgo Jaakop, Realitäten - Besitzer und Müller im Maledusse, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben am 23. December 1850, Vormittag um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungs - Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Sittich am 10. December 1850.

3. 2398. (2)

Nr. 1551.

E d i c t.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des, zu Adelsberg sub h. Nr. 110 verstorbenen Franz Burger, Birth und Realitätenbesitzer, als Schuldner eine Schuld zu zahlen, oder als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben den 30. December I. J. Früh um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungs - Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens gegen Erstere im Rechtswege vorgegangen würde, die Letzteren aber sich die Folgen des §. 814 b. G. B. zuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg den 10. Dec. 1850.

3. 2405. (1)

Zahlungs - Aufforderung
an die vormaligen Unterthanen und Grundhöldner der vereinten Güter zu Lustthal.

In Folge der hohen Ministerial - Verordnung vom 9. August und 29. September 1850, kundgemacht durch die Reichsgesetz - und Regierungsblätter CIX. und CXXIX., Nr. 326 und 369, sind die sämtlichen grundherrlichen Urbarial - Forderungs - Rückstände bis einschließlich 1847 von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Ausstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um den Rückständlern bedeutende, bei mehreren Parteien mit den Restbeträgen selbst in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden nun diejenigen, die mit Urbarial - Geld- und Naturalgiebigkeiten, Dominicalzins, und sonstigen, aus dem bestandenen Unterthans - Verhältnisse herrührenden Leistungen bis inclus. 1847, und mit Laudemien bis 7. September 1848 hieher aushaften, hiermit aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis Ende Jänner 1851 um so gewisser an das gefertigte Verwaltungsamt abzuführen, als widrigens diese Rückstände auf Kosten der betreffenden Restanten im Rechtswege eingetrieben werden.

Verwaltungsamt der vereinten Güter zu Lustthal am 10. December 1850.

3. 2386. (2)

Zahlungs - Aufforderung
an die vormaligen Unterthanen und Grundhöldner der Herrschaft Radmannsdorf.

In Folge der hohen Ministerial - Verordnung vom 9. August und 29. September d. J., durch die Reichsgesetz - und Regierungsblätter CIX. und CXXIX., Nr. 326 und 369 kundgemacht, sind die sämtlichen Rückstände der grundherrlichen Urbarial - Forderungen bis einschließlich 1847 von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Ausstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um den Rückständlern bedeutende, bei einigen derselben mit den Restbeträgen in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden nun diejenigen, welche mit Urbarialgeld- und Natural - Giebigkeiten, dann Leistungen, wie auch Zehent - und Vogtei - Schuldigkeiten bis inclus. 1847, und mit Laudemien bis 7. September 1848 anher aushaften, hiermit aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis Ende Jänner 1851 um so gewisser an die gefertigte Herrschaft abzuführen, als sonst diese Rückstände auf Kosten der Restanten im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Herrschaft Radmannsdorf am 10. December 1850.

3. 2418.

A n n o n c e.

Der ergebnist fertigte patentirte Wildprethändler in der Prov. Hauptstadt Laibach bringt zur Kenntniß daß bei ihm, wie gewöhnlich, Wildpreth und auch die böhmischen Fasanen und Neppenhühner, so wie gemästete und ungemästete, gepunktete oder lebende, auch ungarische Kapauinen zu haben sind. Sein Gewölbe ist am Platze Nr. 281, im Eckhause neben der fürstbischöflichen Residenz.

Anton Miklauzhizh,
Wildprethändler.